

ANTRAG

Antragsteller*in: Christian Dayan

Tagesordnungspunkt: 3. Anerkennung der HG Suryoye

A10: Antrag auf Anerkennung der HG Suryoye Paderborn

Antragstext

1 Das Studierendenparlament beschließt die Anerkennung der HG Suryoye Paderborn.

Begründung

Sehr geehrte Mitglieder des Studierendenparlaments,

aufgrund des Wechsels der Vorsitzenden geriet die HG Suryoye (HGS) eine Zeit lang aus dem Fokus. Nach der Covid-Pandemie fiel uns ein Start zudem etwas schwieriger, da wir die Mitglieder seither als weniger interessiert an Gruppenaktivitäten wahrgenommen haben. Seit einigen Monaten jedoch geht es endlich wieder bergauf und wir haben schon einige neue Aktivitäten in Planung und freuen uns auf die kommende Zeit!

Anhang [PDF]

Anlage 1

Mustersatzung

§ 1 Name und Sitz

Die studentische Vereinigung führt den Namen HG Suryoye Paderborn.
Sie hat ihren Sitz in Paderborn.

§ 2 Zweck der Vereinigung

Die Vereinigung „HG Suryoye Paderborn“ ist ein Ausschuss des Kano Suryoyo e.V. und ist an dessen Satzung gebunden. Kano Suryoyo e.V. verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabeordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke.

Die HG Suryoye Paderborn verfügt unabhängig von Kano Suryoyo e. V. über ihre Finanzen. Alle Aktivitäten der Hochschulgruppe Suryoye Paderborn stehen im Zusammenhang mit der Hochschule. Die Hochschulgruppe ist zudem parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Unter anderem verfolgt die Vereinigung die Förderung der Sprache, Kultur und Tradition der Suryoye in Deutschland.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder der Vereinigung können auf formlosen Antrag hin nur Studierende werden, die an der Universität Paderborn immatrikuliert sind. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nur höchstpersönlich erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaftsende

Die Mitgliedschaft in der Vereinigung endet durch

1. Exmatrikulation,
2. Austritt,
3. Ausschluss oder
4. Tod des Mitglieds.

§ 5 Beiträge

Die Vereinigung erhebt keine Beiträge.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben eingerichtet werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, entsprechend § 12 Absatz 3, für die Dauer eines Jahres gewählt und verbleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt wird.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands können wieder gewählt werden. Wählbar sind nur ordentliche Vereinigungsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied einstimmig für die restliche Amtsdauer.
- (3) Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Geschäftsbereich des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Die Vereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten, und zwar durch jeweils mindestens zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines der Vorsitzende sein muss.
- (3) Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands wird mit Wirkung gegen Dritte insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche die Vereinigung vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als insgesamt 2.500,- Euro verpflichten, von allen drei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich, und zwar nicht während der vorlesungsfreien Zeit statt. Die ordentlichen Mitglieder der Vereinigung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung einzuladen.
- (2) Der Vorstand kann im Interesse der Vereinigung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten der Vereinigung werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung der Jahresrechnung,
2. Entlastung des Vorstands,
3. Wahl des Vorstands,
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
5. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
6. Beschlussfassung über die Gründung von Ausschüssen und deren Kompetenzen,
7. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
8. Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt, jedoch nicht rückwirkend. Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal eingeladen, so ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied der Vereinigung ist antragsberechtigt. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung, Wahlen sind geheim.
- (3) Ein Bewerber ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 13 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 14 Finanzkontrolle

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer hat Jahresrechnungen zu prüfen und mit einem schriftlichen Prüfungsvermerk zu versehen. Die Mitglieder des Vorstands sind ihnen zur Auskunft verpflichtet. Der Kassenprüfer wird jeweils für ein Jahr gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die vorgeschlagene Änderung ist als Tagesordnungspunkt bekannt zu geben und mit der Einladung an die ordentlichen Mitglieder zu versenden. Jede Änderung der Satzung ist der Universität Paderborn unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Auflösung der Vereinigung

- (1) Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung der Vereinigung fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Organisation, die in dieser Versammlung zu benennen ist. Diese gemeinnützige Organisation hat die Gelder für allgemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Paderborn, 21.04.2023